



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.23 RRB 1909/1368**
Titel **Gemeindesteuern.**
Datum 20.07.1909
P. 526–527

[p. 526] In Sachen des Salomon Hirzel, Lavaterstraße 15, Zürich II, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Züblin, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 18. Februar 1909, betreffend Gemeindesteuerpflicht,

hat sich ergeben:

A. S. Hirzel, Lavaterstraße 15, Zürich II ist Anteilhaber der Kollektivgesellschaft Fierz & Hirzel, welche an der Gießhübelstraße, im Gebiete der Kirchgemeinde Wiedikon eine Seidenfabrik betreibt. Er versteuert an den Staat Fr. 225,000 Vermögen. Von diesem Vermögen beanspruchte nun die Kirchgemeinde Wiedikon für das Jahr 1908 eine Quote von 168,000 und stützte sich dabei auf folgende Ausscheidung:

Enge als Wohngemeinde $\frac{1}{4}$ =	Fr. 57,000.-
Wiedikon als	
Liegenschaftengemeinde $\frac{1}{2}$ =	Fr. 112,000
Geschäftsgemeinde $\frac{1}{4}$ =	“ 56,000
	Fr. 168,000.-
	Total Fr. 225,000.-

B. Gegen diese Steuerauflage rekurierte Rechtsanwalt Dr. Züblin an den Bezirksrat Zürich und stellte an diesen das Begehren, es sei die Kirchgemeinde Wiedikon zu verpflichten das Steuerkapital auf Fr. 125,000 zu reduzieren. Er wurde indessen durch Entscheid vom 18. Februar 1909 abgewiesen. Der Bezirksrat stützte sich bei diesem Beschlusse vor allem auf die Steuerausscheidungstabelle des Steuervorstandes der Stadt Zürich, die in beinahe allen Gemeinden des Kantons zur Anwendung komme und eine zweckmäßige Grundlage für die Ausscheidungen bilde. Im weitern bemerkt er, daß es sich bei den Steuerausscheidungen auf Grund des § 137 lit. b, c und d des Gemeindegesetzes um eine proportionale Verteilung des Steuervermögens, d. h. des Reinvermögens des Pflichtigen handle. Die Liegenschaften seien von jeher das wichtigste Steuerobjekt der Gemeinden gewesen; es rechtfertige sich daher sehr wohl, für den Liegenschaftenbesitz die Hälfte des Steuervermögens, eventuell bis auf den vollen Wert der Liegenschaften vorweg auszuschneiden, im vorliegenden Fall also Fr. 104,000 (= die Hälfte vom Werte des Grundeigentums der Firma Fierz & Hirzel). Die Gleichstellung vom Wohnsitz und Geschäftssitz sei deshalb am Platze, weil am Geschäftssitz das Einkommen und weiteres Vermögen verdient werde, das zum Unterhalt der Familie und zur Mehrung des Vermögensbesitzes diene.

C. Mit Eingabe vom 11. März 1909 an den Regierungsrat erhebt nun Rechtsanwalt Dr. Züblin Rekurs gegen den bezirksrätlichen Entscheid und verlangt Gutheißung seines bereits an die erste Instanz gerichteten Begehrens um Reduktion des in Wiedikon steuerpflichtigen Vermögens auf Fr. 125,000.



Zur Begründung seines Gesuches beruft sich der Rekurrent in erster Linie auf einen notarialisch beglaubigten Auszug aus dem Privathauptbuch von Fierz & Hirzel, wonach die Kapitaleinlage von S. Hirzel Fr. 150,000 beträgt, weiter auf Erklärungen von A. Hürlimann, Bierbrauer, wonach dieser seinem Schwager S. Hirzel im Januar 1906 Fr. 25,000 zur Einlage in das Geschäft Fierz & Hirzel geliehen hat, sodaß nach der Auffassung des Rekurrenten seine wirkliche Beteiligung im Geschäft Fierz & Hirzel Fr. 125,000 beträgt.

In rechtlicher Beziehung stellt sich der Rekurrent auf den Standpunkt, daß seine Steuerpflicht in Wiedikon sich ausschließlich nach § 137 lit. c des Gemeindegesetzes beurteile und nicht auch nach § 137 lit. b, da die Liegenschaften Bestandteile des Geschäftes seien. Für ihn handle es sich demnach ausschließlich noch um die Beantwortung der Frage, wie das steuerpflichtige Geschäftskapital berechnet werden müsse; dabei gehe er davon aus, daß hiefür nur derjenige Teil des Vermögens der beiden Gesellschafter Fierz und Hirzel in Betracht kommen könne, der im Geschäft investiert sei. Der wirkliche Wert dieses Geschäftes ergebe sich demnach aus der rein kaufmännischen Bilanzierung der Auf- und Abrechnung der Passiven und Aktiven. Der Aktivenüberschuß müsse nach kaufmännischem Usus gleich sein dem Kapitalkonto der beiden Associés; der Kapitalkonto eines Gesellschafters stelle also in scharf abgegrenzter und rechtlich unanfechtbarer Weise dar, welchen Vermögenswert der Betreffende im Geschäft habe. Von dieser Vermögensquote seien aber naturgemäß diejenigen Schulden, die der Gesellschafter persönlich auf Rechnung seiner Geschäftseinlage gemacht habe (Fr. 25,000) in Abzug zu bringen. Für die Richtigkeit der festgestellten Summe von Fr. (150,000 - 25,000) 125,000 werde auf Expertise an Hand der Bücher abgestellt.

Im weitern wendet sich der Rekurrent gegen den namentlich von der Kirchenpflege Wiedikon im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Standpunkt, für die Bemessung des Steuerkapitals eines Geschäftes komme vor allem die wirtschaftliche Bedeutung, die das Geschäft als Erwerbsquelle für den Inhaber habe, in Betracht. Für die Vermögenssteuer könne allein auf wirklich vorhandene Vermögensbestandteile abgestellt werden, ganz ohne Rücksicht auf deren Bedeutung als Erwerbsfaktoren. Übrigens komme die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vermögensteile in deren Geldwert zum Ausdruck, und dieser sei vom Rekurrenten für seinen Gesellschaftersanteil an dem Seidengeschäft Fierz & Hirzel ziffermäßig angegeben worden.

Dieser genauen Fixierung gegenüber erscheine die Berechnung der Kirchenpflege Wiedikon ganz unbegründet. In Tat und Wahrheit sei diese Behörde bei Aufstellung ihrer Ausscheidung gar nicht von der behaupteten wirtschaftlichen Bedeutung des in Wiedikon befindlichen steuerpflichtigen Vermögens des Rekurrenten ausgegangen, sondern sei einfach durch Anwendung der Steuerausscheidungstabelle der Stadt Zürich zu ihrem Resultate gelangt. Dafür aber, daß dieses Schema im vorliegenden Falle den wirklichen Verhältnissen entspreche, sei sie den Beweis schuldig geblieben.

Den vom Bezirksrat Zürich zur Motivierung seines Entscheides gemachten Ausführungen gegenüber, weist der Rekurrent vor allem darauf hin, daß der Wert der Liegenschaften der Seidenfabrik Fierz & Hirzel seither vom Bezirksrat selber auf Fr. 208,000 reduziert worden sei. Im ferneren bemerkt er, daß, wenn auch die Steuerausscheidungstabelle der Stadt Zürich in noch so vielen Fällen unbestritten gehandhabt werde, sie doch niemals rechtliche Bedeutung gewinnen könne.



Maßgebend seien allein die gesetzlichen Bestimmungen des § 137 des Gemeindegesetzes. In materieller Hinsicht bemühe sich der Bezirksrat, die von der Kirchenpflege Wiedikon getroffene Ausscheidung mit den Bestimmungen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen, ein solches Vorgehen müsse aber mißlingen, weil eben die streitigen Summen nach der Formel der Steuerausscheidungstabelle gefunden worden seien. Einmal sei es nicht möglich, für die Liegenschaft an der Gießhübelstraße Fr. 112,000 steuerpflichtiges Kapital anzunehmen. Ganz abgesehen davon, daß die Hälfte dieser Liegenschaft nach bezirksrätlicher Taxation nur Fr. 104,000 ausmache, so dürfe überhaupt für die Feststellung der Steuerpflicht des Rekurrenten nicht auf diese Halbierung abgestellt werden. Die Fabrik in Wiedikon bilde einen Teil der Aktiven des ganzen Geschäftes, sei vom Privatvermögen des Rekurrenten vollständig getrennt. Sie hafte daher in erster Linie für die Passiven des Geschäftes, für die Privatgläubiger des Rekurrenten dagegen nur indirekt, insofern als diese auf dessen Anteil am Überschuß der Aktiven über die Passiven des Geschäftes greifen könnten. Es gehe infolgedessen nicht an, etwas anderes als diesen Nettoanteil des Pflichtigen zur Steuer heranzuziehen. Noch viel weniger gelinge es dem Bezirksrat Zürich, die Beanspruchung der weitem Fr. 56,000 bewegliches Steuerkapital für Wiedikon mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, indem auch bei der Feststellung des nach § 137, lit. c steuerpflichtigen Geschäftsvermögens nur das wirklich im Geschäft investierte Kapital in Frage kommen könne. Das ergebe sich klar aus der Ausdrucksweise des Gesetzes: «ein dem Gewerbe entsprechender Teil» des Vermögens. Es könne zufolge dieses Wortlautes nur der Vermögenswert des Gewerbes besteuert werden, der nach allgemeinen Grundsätzen über die Vermögenssteuer beim Gesamtvermögen so wie so als Vermögen besteuert werden müsse. Welches dieses Gesamtvermögen sei, beurteile sich nach § 4 des Staatssteuergesetzes; § 137, lit. c des Gemeindegesetzes wolle nicht eine neue Gattung von steuerpflichtigem Vermögen schaffen. Nach dem Staatssteuergesetz komme aber für die Vermögenssteuer ausschließlich das Geschäftskapital als solches in Frage; es gehe daher auch nicht an, daß bei Steuerausscheidungen zwischen mehreren zürcherischen Gemeinden nun auf einmal die kapi- // [p. 527] talisierte Rente des Geschäftes in Berücksichtigung gezogen werde; denn dadurch würde eine Differenzierung in der Behandlung der verschiedenen Steuerpflichtigen herbeigeführt, die verfassungswidrig wäre. Aus diesem Grunde seien die rechtlichen Ausführungen des Bezirsrates unhaltbar.

D. In ihren Vernehmlassungen vom 2. und 7. April 1909 beantragen die Kirchenpflege Wiedikon sowohl als der Bezirksrat Zürich Abweisung des Rekurses. Die Kirchenpflege betont, daß der Rekurrent eine ganz neue Praxis für die Steuerausscheidungen verlange, wenn er für die Steuerpflicht nach § 137, lit. c des Gemeindegesetzes einzig das im Geschäft investierte Kapital maßgebend erklären wolle. Diese Art Vermögensfestsetzung stehe aber mit dem Gesetze im Widerspruch, da dieses die Wertung des Vermögens von seinem Ertrag und seiner wirtschaftlichen Bedeutung abhängig mache. Der Bezirksrat Zürich führt aus, daß er den im Taxationsverfahren für die Liegenschaftensteuer festgesetzten Wert der fraglichen Liegenschaft nicht für direkt maßgebend ansehen könne, indem für die Taxation bei der ordentlichen Vermögenssteuer die Gemeindesteuerkommission die zuständige Instanz sei.

Es kommt in Betracht:



1. Wie der Regierungsrat schon mehrfach ausgesprochen hat, kann bei Rekursentscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerauscheidungen nicht auf die Steuerauscheidungstabelle des stadtzürcherischen Steuervorstandes abgestellt werden, so sehr auch deren Verdienste als Grundlage für die Ausscheidungen unter Gemeinden anerkannt werden müssen; maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse und die Bestimmungen des § 137, lit. a-c des Gemeindegesetzes.

2. Der Rekurrent Hirzel ist Anteilhaber an der Kollektivgesellschaft Fierz & Hirzel in Wiedikon. Da Kollektivgesellschaften als solche nicht steuerpflichtig sind, so hat jeder einzelne Gesellschafter auf Grund von § 137, lit. c des Gemeindegesetzes eine seinem Anteil am Gewerbebetrieb entsprechende Quote seines Vermögens in der Geschäftsgemeinde zu versteuern. Nun gibt allerdings der zitierte § 137, lit. c keine näheren Anhaltspunkte darüber, was als ein dem Gewerbebetrieb entsprechender Teil des Vermögens angesehen werden müsse. Die Praxis ist bisher von zwei Gesichtspunkten ausgegangen; sie hat auf den Ertrag des Geschäftes als Quelle der Vermögensbildung abgestellt und der Geschäftsgemeinde einen Vermögensbetrag zugewiesen, der zum Gesamtvermögen des Pflichtigen im gleichen Verhältnis stand, wie das Nettoeinkommen aus dem Geschäft zum Gesamteinkommen überhaupt, oder sie hat lediglich das Betriebskapital als in der Geschäftsgemeinde steuerpflichtig erklärt. Im vorliegenden Falle ist der ersterwähnte Modus deshalb nicht anwendbar, weil das vom Rekurrenten zu versteuernde Vermögen zweifellos nicht aus dem Geschäftsbetrieb in Wiedikon erworben sein konnte, indem nach dem Gesellschaftsvertrag die Kollektivgesellschaft Fierz & Hirzel erst im Dezember 1905 gegründet worden ist, Hirzel aber schon in diesem Zeitpunkt in der Hauptsache über sein heute steuerpflichtiges Vermögen verfügte.

Als Grundlage für die Bestimmung der Steuerpflicht Hirzel's (wie diejenige seines hier nicht weiter in Frage kommenden Kollektivgesellschafters Fierz) kann daher allein das von ihm im Seidengeschäft an der Gießhübelstraße investierte Geschäftskapital in Betracht gezogen werden. Diese Kapitaleinlage beträgt nach dem Gesellschaftsvertrag sowohl als dem notarialisch beglaubigten Auszug aus dem Hauptbuch und der Bilanz des Geschäftes vom 30. November 1908 Fr. 150,000.

Davon sind Fr. 125,000 aus dem eigenen Vermögen des Pflichtigen, Fr. 25,000 dagegen durch Erhebung eines Darlehens beschafft worden. Es kann sich daher nur noch fragen, ob auch diese letzterwähnte Summe der Besteuerung durch die Geschäftsgemeinde Wiedikon unterliege. Maßgebend für die Entscheidung ist der Umstand, daß die genannte Darlehensverpflichtung sich als eine reine Privatschuld des Rekurrenten darstellt, für deren Rückzahlung dieser allein mit seinem Privatvermögen haftet. An diesem Charakter der Schuld ändert die Tatsache, daß das Geld als Geschäftskapital der Kollektivgesellschaft Fierz & Hirzel eingelegt wurde, nichts, da diese Gesellschaft zu dem Darlehensgläubiger in keinerlei rechtlicher Beziehung steht und von ihm auch, gestützt auf den Darlehensvertrag mit Hirzel, in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. Handelt es sich aber um eine reine Privatschuld des Pflichtigen, nicht um eine Geschäftsschuld, so ist klar, daß sie in erster Linie auch nicht vom Geschäftskapital, sondern vom Privatvermögen in Abzug gebracht werden muß. Erst wenn dieses zur Deckung der fraglichen Passiven nicht mehr ausreicht, kann für die Bestimmung des steuerpflichtigen Reinvermögens das Geschäftskapital herangezogen werden. Diese Voraussetzung trifft aber beim Rekurrenten nicht zu, da er außer seiner Geschäftseinlage in der Firma Fierz & Hirzel noch über Fr. 75,000



steuerpflichtiges Privatvermögen verfügt. Die streitigen Fr. 25,000 müssen demzufolge ebenfalls als Geschäftskapital in Wiedikon versteuert werden.

3. Zu dem von der Firma Fierz & Hirzel an der Gießhübelstraße betriebenen Seidengeschäft gehört eine Liegenschaft mit Fabrikgebäude; die beiden Gesellschafter sind daher nicht nur auf Grund von § 137, lit. c, sondern auch nach § 137, lit. b des Gemeindegesetzes steuerpflichtig. Doch ist im vorliegenden Falle der Umfang der Steuerpflicht des Rekurrenten für die Liegenschaften nicht mehr besonders zu bestimmen, da er bereits, gestützt auf die lit. c des zitierten § 137 für sein ganzes, im Geschäft investierte Kapital, also bis zum vollen Betrag seiner in Wiedikon steuerpflichtigen Aktiven, zur Kirchgemeindesteuer herangezogen wird.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Rechtsanwalt Dr. Züblin gegen den Entscheid des Bezirkrates Zürich wird teilweise gutgeheißen, dieser Entscheid aufgehoben und das in der Kirchgemeinde Wiedikon steuerpflichtige Vermögen des S. Hirzel für das Jahr 1908 auf Fr. 150,000 festgesetzt.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 20 festgesetzt. Sie ist samt den übrigen Kosten, bestehend in Stempel- und Ausfertigungsgebühren zu drei Fünfteln vom Rekurrenten und zu zwei Fünfteln von der Kirchgemeinde Wiedikon zu bezahlen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Züblin und den Bezirksrat Zürich, je unter Rücksendung der eingelegten Akten, die Kirchenpflegen Wiedikon und Enge, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]